

deutliche Kenntnisse zu thun ist, eben so sehr erleichtern würde, als ihm diese Uebersicht durch die bey der jetzigen Lage der Dinge nicht füglich zu vermeidende complicirte Einrichtung des Landschaftlichen Register, Wesens erschwert, und eben dadurch und den daher entstehenden Mangel gehöriger Vorkenntnisse die Gelegenheit entzogen wird, bey vorkommenden, in das Landschaftliche Finanz- und Steuer-Wesen einschlagenden Deliberationen zweckmäßig votiren zu können;

2) daß die Vereinigung aller Stände in ein gemeinsames Steuer-Verband die bisherige Verschiedenheit des nicht selten unter sich zusammenstoßenden Interesse der Ständischen Ordnungen aufheben, und ein einziges gemeinschaftliches Interesse an dessen Stelle treten würde, welches die vorauszusehende glückliche Folge haben dürfte, daß alle Dissensionen der verschiedenen Stände unter sich aufhören, und, wie die ganze Landschaft, so auch insbesondere die Ritterschaft, an innerer Stärke und äußerlichem Ansehen beträchtlich gewinnen würden; daß ferner

3) die mit jener Zusammenwerfung der Register planmäßig verbundene Uebernahme und Quotisation der an die vier großen Städte mit circa 29000 Rthlr. zurückzahlenden Sextae der jetzt vorhandenen Land-Renterey, Schuld für die Ritterschaft, Prälatur, die kleinen Städte und das platte Land, eine weit geringere Beschwerde involviren, mithin ungleich leichter auszuführen seyn würde, als die mit mancherley Schwierigkeiten verknüpfte Vertheilung und Subrepartirung der ganzen noch vorhandenen, auf circa 153000 Rthlr. anzuschlagenden Krieges-Kosten-Schuld, deren man sodann bey An-